

Verhandlungsverfahren nach SektVO

Ref.-Nr.: SV-JWA-250204-003
Objekt: Versorgungsgebiet der Stadtwerke München (SWM)
Leistung: Instandhaltung Schachtbauwerken der Fernwärme- und Wasserversorgung
Auftragsart: Rahmenvertrag

München, den 04.02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen die Vergabe der oben bezeichneten Leistungen **im Namen und auf Rechnung der Stadtwerke München GmbH**. Im Rahmen dieses Teilnahmewettbewerbs erhalten Sie die Möglichkeit mit einem Teilnahmeantrag ihre Eignung zur Erbringung dieser Leistungen bestmöglich darzustellen und sich für eine spätere Einladung zur Angebotsabgabe zu qualifizieren.

Reichen Sie den Teilnahmeantrag **elektronisch in Textform** über das Lieferantenportal bei Stadtwerke München GmbH, Einkauf Bau- und Ingenieurleistungen, Emmy-Noether-Str. 2, D-80992 München ein. **Schriftliche Teilnahmeanträge sind ausgeschlossen**. Bei einer Bewerbergemeinschaft (BG) ist der Teilnahmeantrag vom bevollmächtigten Vertreter der BG, ergänzt durch die Teilnahmeunterlagen der einzelnen BG-Mitglieder, einzureichen.

Dieses Dokument beinhaltet noch die **Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-VOB)** sowie **Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-VOB)**. Die voraussichtl. Ausführungstermine der Leistung entnehmen Sie bitte Ziffer 1 der BVB-VOB.

Als **spätesten Einreichungstermin für ihren Teilnahmeantrag** haben wir uns vorgemerkt:

12.03.2025 13:00:00

1. Zugang zu den Vergabeunterlagen im Lieferantenportal

Die Vergabeunterlagen sind in das Verzeichnis „**Dokumente**“ des Events mit Referenznummer: SV-JWA-250204-003 im Lieferantenportal eingestellt. Im Verzeichnis „**Antwort**“ befindet sich zudem ein Onlinefragebogen.

Nicht in den Vergabeunterlagen enthalten sind folgende im Auftragsfall mitgeltende Vertragsbedingungen:

- die **Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)**
- die **Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe: 2016**

Dies gilt auch für

- die **Bürgschaftsformblätter** und die **Allgemeinen Bedingungen für Sicherheitsleistungen (ABS)** gemäß Ziffer 5 BVB-VOB,
- die **Änderungsmeldung (ÄM)** gemäß Ziffer 6.7 BVB-VOB

welche bei Bedarf über den Punkt „Weitere Dokumente“ unseres Download-Centers zu beziehen sind. Die URL des Download-Centers lautet:

<https://www.swm.de/einkauf/download-center>

2. Einzureichende Antragsunterlagen

Die in den Vergabeunterlagen enthaltene Anleitung zur Systembedienung, soll Ihnen bei der Erstellung des Teilnahmeantrags behilflich sein.

Für die elektronische Einreichung des Teilnahmeantrags müssen Sie bei uns zuerst die Freischaltung des Events mit den Vergabeunterlagen möglichst über das Lieferantenportal unter Angabe der Referenznummer SV-JWA-250204-003 anfordern. Für eine gegebenenfalls noch erforderliche Erst-Registrierung im Lieferantenportal verweisen wir auf das ebenfalls im Download-Center unter „Informationen zum SWM Lieferantenportal“ eingestellte Benutzerhandbuch. Erst nach Freischaltung der Vergabeunterlagen können wir Sie über etwaige Änderungen an den Vergabeunterlagen oder Auskünfte zu den Vergabeunterlagen informieren. Die Kommunikation verläuft in der Hinsicht ausschließlich über das Lieferantenportal.

Bitte beachten Sie unbedingt, dass die elektronische Einreichung des Teilnahmeantrags erst nach Anklicken der Schaltfläche: „**Antwortbogen verbindlich speichern**“ im Event des Lieferantenportals abgeschlossen ist. **Erfolgt dies nicht, gilt der Teilnahmeantrag als nicht eingereicht und wird nicht berücksichtigt.**

Bitte fügen Sie nur die geforderten Antragsunterlagen dem Teilnahmeantrag bei. Der Inhalt allgemeingültiger Unternehmensbroschüren o.Ä. wird nicht berücksichtigt.

2.1 Antragsformblätter

Unter den Vergabeunterlagen befinden sich bestimmte Antragsformblätter, die für den Teilnahmeantrag auszufüllen und soweit erforderlich zu unterzeichnen sind. Laden Sie diese im Zuge der Antragsstellung in das Verzeichnis: „**Lieferantenuploads**“ des o.g. Events hoch.

2.2 Onlinefragebogen

Der auszufüllende **Onlinefragebogen: Ergänzung zum Antragsschreiben** befindet sich im Verzeichnis „**Antwort**“.

2.3 Ergänzende Antragsunterlagen

Aus den Teilnahmebedingungen des Abschnitts 5.1.9 der Auftragsbekanntmachung ergeben sich weitere Angaben, Erklärungen und Nachweise zur Fachkunde und Leistungsfähigkeit (Eignung), die für den Teilnahmeantrag erforderlich sind. Wir bitten Sie auch diese Unterlagen in das Verzeichnis: „**Lieferantenuploads**“ hochzuladen.

Soweit sich im Übrigen unsererseits Zweifel und Bedenken bezüglich einzelner Angaben, Erklärungen und Nachweise ihres Teilnahmeantrages ergeben, behalten wir uns die Vorlage von weiteren geeigneten Unterlagen zu deren Aufklärung vor.

3 Weitergehende Informationen

3.1 Auskünfte zu den Vergabeunterlagen und zur Systembedienung

Auskünfte im Zusammenhang mit den Vergabeunterlagen werden erteilt von:

Name: **Nadine Finkenzeller**

Telefon-Nr.: **+49 89 2361- 2263**

Verwenden Sie bitte die Nachrichtenfunktion des Lieferantenportals.

Bitte weisen Sie uns unverzüglich darauf hin, wenn die Vergabeunterlagen nach ihrer Auffassung Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler enthalten.

Damit sichergestellt ist, dass unsere Auskünfte gegebenenfalls auch den anderen Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt werden können, sollten ihre Hinweise und Rückfragen zu den Vergabeunterlagen bis spätestens 7 Kalendertage vor Ablauf des Einreichungstermins für Teilnahmeanträge bei uns eingehen. Die Bearbeitung und Beantwortung späterer Hinweise und Rückfragen kann in der Regel nicht mehr erfolgen.

Eine persönliche Unterstützung bei **Fragen zur Systembedienung** erhalten Sie unter der nachfolgenden Telefon-Nummer: **+49 89 278257-208**.

3.2 Leistungsbeschreibung

Bei der den Vergabeunterlagen beigefügten Leistungsbeschreibung handelt es sich um einen informatorischen Stand für ihre Entscheidung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages. Im Rahmen der späteren Einladung zur Abgabe eines Angebotes bleibt eine Änderung der Leistungsbeschreibung sowie auch der mitgeltenden Vertragsbedingungen, insbesondere der BVB-VOB vorbehalten.

4 Auftragspezifische Teilnahmebedingungen des Vergabeverfahrens

4.1 Verfahren

Das Vergabeverfahren Verhandlungsverfahren erfolgt nach der „Verordnung von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung“ (**Sektorenverordnung - SektVO**).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass noch **keine Abgabe eines Angebotes** gefordert ist. Soweit in den Fenstern, Verzeichnissen und Menüs des Lieferantenportals die Begrifflichkeiten „Anfrage“, „Angebot“ bzw. „Angebotsabgabe“ etc. Verwendung finden, ist dies nur systemtechnisch bedingt.

Die auf Grundlage der Prüfung und Bewertung der Teilnahmeanträge für eine Angebotsabgabe ausgewählten Bewerber erhalten später zeit- und inhaltsgleich eine **gesonderte Einladung zur Angebotsabgabe**. Diese beinhaltet die für die Angebotserstellung relevanten Vergabeunterlagen. Die nicht ausgewählten Bewerber erhalten eine Nachricht über deren Nichtberücksichtigung.

4.2 Objektive Regeln für die Auswahl der Bewerber

Die Auswahl der Bewerber erfolgt über eine Prüfung und Bewertung der mit dem Teilnahmeantrag eingereichten Angaben, Erklärungen und Nachweise im Bezug zu den in der Auftragsbekanntmachung vorgegebenen Eignungskriterien.

Unbeschadet der Regelungen zu den vergaberechtlichen Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB ist Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Teilnahmeantrages dessen fristgerechte Einreichung, dessen Vollständigkeit sowie der Nachweis einer ausreichenden Fachkunde und Leistungsfähigkeit (grundsätzliche Eignung) für eine vertragsgerechte Leistungserbringung.

Kriterium Referenzen

Es können maximal 5 geeigneten Referenzen näher beschrieben werden. Ziel der Auswahl und der Beschreibung der Referenzen durch den Bewerber soll die bestmögliche Darstellung seiner fachlichen Eignung und des damit verbundenen Erfahrungshintergrunds für die Ausführung der zu vergebenden Leistung sein.

Die Beschreibung der Referenzen erfolgt mittels Verwendung der in den Vergabeunterlagen vorgegebenen Onlinefragebögen bzw. Vordrucke. Verweise im Onlinefragebogen auf gesondert beigefügte Anlagen mit inhaltlichen Referenzbeschreibungen sollen nicht erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung derartiger Verweise bei der Bewertung der Referenzen.



Hinsichtlich der Teilnahmebedingungen und Festlegungen die bei der Bewertung der Referenzen Berücksichtigung finden, wird auf die Auftragsbekanntmachung verwiesen

4.3 Losaufteilung

Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten:

nein

ja, Angebote können abgegeben werden für alle Lose

Bedingungen für die Abgabe von Losen:

An einen Bewerber werden maximal Los(e) vergeben

Unter Berücksichtigung der angegebenen maximalen Anzahl von Losen die ein Bieter erhalten kann, wird diejenige Kombination von Angeboten ausgewählt, die insgesamt nach Maßgabe der festgelegten Zuschlagskriterien am wirtschaftlichsten ist.

4.4 Nebenangebote

- Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- Nebenangebote sind zugelassen

4.5 Auftragsvergabe

Die Auftragsvergabe erfolgt an das wirtschaftlich günstigste Angebot. Die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgt auf Grundlage

- des Kriteriums Preis (Wertungssumme des Angebots), Gewichtung 100%
- folgender Kriterien:

Angebotsbezogene monetäre Kriterien	Gew.
<input checked="" type="checkbox"/> Preis (Wertungssumme des Angebots)	60 %
<input checked="" type="checkbox"/> Musterbaustellen	40 %
Angebotsbezogene qualitative, umweltbezogene, soziale Kriterien	Gew.
<input type="checkbox"/>	%
<input type="checkbox"/>	%

Die Wertungssummen der Angebote werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, unter Berücksichtigung von wertbaren Preisnachlässen sowie von Bedarfspositionen (Eventualpositionen). Die Entscheidung über die Ausführung von Alternativpositionen (Wahlpositionen) und damit die Berücksichtigung bei der Ermittlung der Wertungssummen erfolgt in der Regel vor Auftragserteilung.

Sofern der Preis (Wertungssumme des Angebots) nicht das einzige Kriterium zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots ist, gelten bezüglich der Zuschlagskriterien folgende ergänzende Festlegungen:

- Die Angebote werden im Rahmen einer vergleichenden Angebotswertung (= Bewertung eines Angebotes als solches und in Relation zu den übrigen Angeboten) anhand der angegebenen Zuschlagskriterien bewertet.
- Die Bewertung des Preises (Wertungssumme des Angebots) sowie etwaiger weiterer monetären Kriterien erfolgt mit folgender Methode:

5 Punkte	erhält das wertbare Angebot mit dem niedrigsten Preis
0 Punkte	erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punktebewertung für dazwischen liegende Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma.

- Die Bewertung von qualitativen, umweltbezogenen und/oder sozialen Zuschlagskriterien erfolgt auf einer Skala von ungenügend (0 Punkte) über mangelhaft (1 Punkt), ausreichend (2 Punkte), befriedigend (3 Punkte) und gut (4 Punkte) bis zu sehr gut (5 Punkte).
- Eine Konkretisierung der qualitativen, umweltbezogenen und/oder sozialen Zuschlagskriterien erfolgt in der Einladung zur Abgabe eines Angebotes.

5 Allgemeine Teilnahmebedingungen des Vergabeverfahrens

5.1 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bewerber auf Verlangen nähere Auskünfte darüber zu geben, auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

5.2 Teilnahmeantrag

Der Teilnahmeantrag ist in deutscher Sprache abzufassen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Onlinefragebögen und Vordrucke sind zu verwenden.

Der Teilnahmeantrag ist bis zu dem vom Auftraggeber angegebenen Ablauf der Einreichungsfrist für Teilnahmeanträge einzureichen. Ein nicht fristgerecht eingereicherter Teilnahmeantrag wird ausgeschlossen.

Es besteht kein Anspruch auf die Möglichkeit zur Nachreichung von fehlenden und unvollständigen Angaben, Erklärungen und Nachweisen oder zu deren Korrektur. Inhaltliche Defizite auf Grund fehlender, unzureichender und fehlerhafter Angaben können zu einer schlechteren Beurteilung des Teilnahmeantrages bzw. zu dessen Nichtberücksichtigung führen.

Die vom Bewerber mit dem Teilnahmeantrag beigebrachten Angaben, Erklärungen und Nachweise werden vertraulich behandelt und nur für Zwecke des Vergabeverfahrens verwendet. Sie bleiben beim Auftraggeber und werden nicht zurückgegeben.

Kosten die dem Bewerber im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an dem Vergabeverfahren entstehen werden nicht erstattet.

5.3 Bewerbergemeinschaften

Bewerbergemeinschaften haben mit ihrem Teilnahmeantrag eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Bieter-/Arbeitsgemeinschaft im Fall der Einladung zur Angebotsabgabe erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- in der erklärt ist, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder im Auftragsfall als Gesamtschuldner haften.

5.4 Angaben, Erklärungen und Nachweise

Soweit in den Vergabeunterlagen zu einzelnen Eignungskriterien nichts anderes geregelt ist, können sich präqualifizierte Bewerber bezüglich der geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise auf ihren Eintrag in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) berufen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Ausländische Unternehmen, in deren Herkunftsland geforderte Unterlagen nicht erhältlich sind, können vergleichbare Dokumente der zuständigen Behörden oder Stellen ihres Herkunftslandes unter Beifügung einer in die deutsche Sprache angefertigten Übersetzung vorlegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, zu vorgelegten Kopien von Unterlagen die jeweiligen Originale bzw. amtlich beglaubigte Kopien anzufordern.

5.5 Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe)

Der Bewerber kann sich zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten anderer Unternehmen stützen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen (Eignungsleihe). In diesem Fall muss der Bewerber dem Auftraggeber den Namen dieser Unternehmen angeben und nachweisen, dass ihm im Auftragsfall die erforderlichen Kapazitäten dieser anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und dass diese Unternehmen geeignet sind. Er hat entsprechende verpflichtende Zusagen dieser Unternehmen vorzulegen. Für den Nachweis der Eignung sind Angaben, Erklärungen und Nachweise dieser

Unternehmen insoweit vorzulegen, als die Bezugnahmen auf deren Leistungsfähigkeit erfolgt. Nimmt der Bewerber im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen der Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsdurchführung haften. Die Haftungserklärung ist gemeinsam mit der verpflichtenden Zusage abzugeben.

Die Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen für die berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung ist nur möglich, wenn diese anderen Unternehmen zugleich die (Teil)-Leistungen als Unterauftrag ausführen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

5.6 Unterschreitung der Mindestzahl von Bewerbern

Sofern nach Prüfung und Bewertung der Teilnahmeanträge weniger geeignete Bewerber für eine Einladung zur Abgabe eines Angebotes in Betracht kommen, als die in der Auftragsbekanntmachung vorgegebene Mindestzahl, behält sich der Auftraggeber vor das Vergabeverfahren nur mit dem oder den geeigneten Bewerber(n) fortzuführen oder mangels eines ausreichenden Wettbewerbs einzustellen.

5.7 Einlegung von Rechtsbehelfen

Die Möglichkeit zur Beantragung einer vergaberechtlichen Nachprüfung ist gegeben bei:
Regierung von Oberbayern - Vergabekammer Südbayern, Maximilianstraße 39, D-80538 München

Freundliche Grüße
Stadtwerke München GmbH
Einkauf Bau- und Ingenieurleistungen

Dieses Schreiben ist maschinell gefertigt und ohne Unterschrift wirksam

Besondere Vertragsbedingungen

Ref.-Nr.: SV-JWA-250204-003**Objekt:** Versorgungsgebiet der Stadtwerke München (SWM)**Leistung:** Instandhaltung von Schachtbauwerken der Fernwärme- und Wasserversorgung

1 Ausführungsfristen

Ausführungsfristen des Einzelauftrags (§ 5)

1.1. Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung

Bei Vorliegen von tatsächlichen, zum Zeitpunkt der Angebotslegung nicht vorhersehbaren und auch nicht durch billigerweise zu erwartende Sorgfalt zu verhindernde Behinderungen durch die Pandemie, können Vertragsfristen um den Zeitraum der Behinderung verlängert werden.

1.1.1 Mit der Ausführung ist voraussichtlich zu beginnen

am **01.08.2025**

1.1.2 Die Leistung ist voraussichtlich zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

am **31.07.2027**

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung

folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen:

Im Zuge der Einladung zur Abgabe eines Angebotes noch festzulegen

Beginn des Rahmenvertrages und Ausführungsfristen von Einzelaufträgen

1.1 Der Rahmenvertrag beginnt zu dem im Auftragsschreiben genannten Zeitpunkt. Die Laufzeit des Rahmenvertrags ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.

1.2 Die Beauftragung der auf dem Rahmenvertrag beruhenden Einzelaufträge erfolgt über gesonderte schriftliche Mitteilungen des Auftraggebers (Abruf). In dringenden Fällen können für unaufschiebbare Arbeiten Einzelaufträge mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich schriftlich vom Auftraggeber bestätigt. Die Ausführungsfrist sowie Art und Umfang der anfallenden Leistungen werden mit Beauftragung eines Einzelauftrages näher bestimmt. Nach Beauftragung ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, unverzüglich mit der Ausführung zu beginnen. Der Auftragnehmer hat die im Einzelauftrag geforderten Leistungen fristgemäß auszuführen.

2 Vertragsstrafen (§ 11)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

Im Zuge der Einladung zur Abgabe eines Angebotes noch festzulegen

Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des

Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Rechnungen (§ 14)

- 3.1 Alle Rechnungen sind bei der im Auftragschreiben als Rechnungsempfänger bezeichneten Stelle des Auftraggebers unter Angabe der auf den Auftragschreiben genannten Bestellnummer einzureichen.
- 3.2 Rechnungen sind ihrem Zweck entsprechend und gemäß den vertraglich vereinbarten Abrechnungsmodalitäten als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- 3.3 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - ggf. abgekürzt - des Leistungsverzeichnisses aufzuführen.
- 3.4 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- 3.5 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 3.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber mit jeder Rechnung folgende Angaben zu übermitteln:
- das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt sowie
 - die Steuernummer des Auftragnehmers.

Liegt dem Auftraggeber bei der Prüfung einer vom Auftragnehmer vorgelegten Rechnung für Bauleistungen eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vor, wird der geprüfte Zahlungsbetrag - vorbehaltlich sonstiger Vereinbarungen – in voller Höhe an den Auftragnehmer überwiesen.

Liegt dem Auftraggeber bei der Prüfung einer vom Auftragnehmer vorgelegten Rechnung für Bauleistungen keine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vor, wird der Auftraggeber zwecks Erfüllung seiner Pflichten im Sinne der §§ 48 ff. des Einkommensteuergesetzes (EStG) von dem geprüften Zahlungsbetrag die Bauabzugssteuer in jeweils gültiger Höhe (derzeit 15 %) abziehen und an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abführen, es sei denn, das Entgelt für die geschuldete Bauleistung zzgl. Umsatzsteuer übersteigt im laufenden Kalenderjahr die in § 48 Abs. 2 EStG genannten Obergrenzen voraussichtlich nicht.

4 Zahlung (§16)

- 4.1 Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B

Im Zuge der Einladung zur Abgabe eines Angebotes noch festzulegen

- 4.2 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet und zwar grundsätzlich im Überweisungsverkehr. Für Auslandsüberweisungen gilt, dass der Überweisende die Entgelte und Auslagen trägt, die in Deutschland anfallen, der Begünstigte die übrigen Entgelte und Auslagen (share-Regelung).

5 Sicherheitsleistung (§ 17)

- 5.1 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung

Im Zuge der Einladung zur Abgabe eines Angebotes noch festzulegen

Für die Vertragserfüllung ist Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheit ergibt sich aus Nummer 3.1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-VOB).

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Vertragserfüllungsansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B):

Nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche

...

Soweit zum jeweiligen Rückgabezeitpunkt Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind, darf der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

5.2 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

Im Zuge der Einladung zur Abgabe eines Angebotes noch festzulegen

Für Mängelansprüche ist Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheit ergibt sich aus Nummer 3.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-VOB).

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B):

Nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche. Soweit zu diesem Zeitpunkt die geltend gemachten Mängelansprüche des Auftraggebers noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

...

5.3 Für Sicherheitsleistungen und Hinterlegungen gelten ergänzend die Allgemeinen Bedingungen für Sicherheitsleistungen (ABS), Stand: 09/2018, mit der Maßgabe, dass der Auftragnehmer bei Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld den Sicherheitsbetrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen hat, über das Auftraggeber und Auftragnehmer nur gemeinsam verfügen können („Und-Konto“) und etwaige Zinsen dem Auftragnehmer zustehen.

Die ABS sowie die zugehörigen Bürgschaftsformblätter 421, 422 und 423 jeweils mit Stand: 01/2018 sind über Download beim Punkt „Sonstiges“ zu erhalten unter URL:

<https://www.swm.de/einkauf/download-center>

6 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

6.1 Der Auftragnehmer hat in eigener Verantwortung etwaige Nachunternehmer nach § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) zu koordinieren sowie die Anforderungen nach den §§5 und 6 der BaustellV zu erfüllen. Er hat den Namen des Koordinators dem Auftraggeber mitzuteilen.

6.2 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Im Zuge der Einladung zur Abgabe eines Angebotes noch festzulegen

6.3 Abfall

Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel).

Der Auftragnehmer übernimmt für die in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle die Pflichten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie des Standes der Technik. Er führt die von ihm zu erbringenden Nachweise entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu sammeln und zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen, so dass jeweils eine möglichst hochwertige und wirtschaftliche Entsorgung durchgeführt werden kann.

Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen

Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind dem Auftraggeber in prüffähiger Form zeitnah, jedoch spätestens mit der Schlussrechnung vorzulegen.

6.4 Wahlpositionen, Bedarfspositionen

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen.

6.5 Vorlage der Preisermittlung (Urkalkulation = Auftragskalkulation) nach Beauftragung

Im Zuge der Einladung zur Abgabe eines Angebotes noch festzulegen

- Auf die Vorlage einer Urkalkulation nach Beauftragung wird verzichtet
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Auftragschreibens seine vollständige Preisermittlung (Urkalkulation) für alle Vertragspositionen beim Auftraggeber elektronisch in Textform einzureichen. Die Einreichung erfolgt über das Lieferantenportal bei der Stadtwerke München GmbH, Einkauf Bau- und Ingenieurleistungen, Emmy-Noether-Str. 2, D-80992 München. Hierfür wird dem Auftragnehmer unverzüglich nach Auftragserteilung ein direkter Link zum Lieferantenportal des Auftraggebers zur Verfügung gestellt.

Die Preisermittlung wird vertraulich behandelt. Eine entsprechende Zugriffseinschränkung wird über das Lieferantenportal des Auftraggebers gewährleistet.

Sie ist nur dann vollständig, wenn die den Einheits- und Pauschalpreisen zugrundeliegenden Einzelkosten der Teilleistungen aufgeschlüsselt und nachvollziehbar hergeleitet worden sind. Dabei sind die Herstellungskosten (auch Fremdleistungen durch Unterauftragnehmer) zumindest folgendermaßen zu gliedern: Lohnkosten, Stoffkosten, Gerätekosten und sonstige Kosten. Die Baustellengemeinkosten sind in ihre Kostenbestandteile aufzugliedern.

Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Preisermittlung sowie von Nachtrags- oder sonstigen Vergütungsforderungen des Auftragnehmers darf der Auftraggeber Einsicht in die hinterlegten Kalkulationsunterlagen nehmen. Werden seitens des Auftraggebers bei einer Prüfung der Ordnungsmäßigkeit Abweichungen im Bezug zu den vorherigen Festlegungen festgestellt, kann er vom Auftragnehmer deren Überarbeitung innerhalb von 14 Kalendertagen verlangen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über eine erfolgte Einsichtnahme unterrichten.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Kalkulationsunterlagen innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach geleisteter Schlusszahlung zu löschen.

6.6 Vorlage von Preisgrundlagen für Stoffkosten

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Grundlagen für die Einheitspreise von Stoffkosten in Nachtragsangeboten vorzulegen (z.B. Lieferantenangebote oder -rechnungen).

6.7 Kommt es während der Ausführung aus Sicht des Auftragnehmers zu geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen, und haben diese Auswirkungen auf seinen Vergütungsanspruch, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen. Der Auftragnehmer soll sodann schnellstmöglich ein verbindliches Nachtragsangebot übermitteln. Nachtragsangebote sind fortlaufend zu nummerieren und mit einem Index zur Kennzeichnung des Bearbeitungsstandes zu versehen. Sie sind getrennt nach den tatsächlich gegebenen Sachverhalten zu erstellen.

Der Auftragnehmer verwendet für die Nachtragseinreichung möglichst das vom Auftraggeber bereitgestellte „Deckblatt“. Dieses ist über Download unter dem Punkt „Weitere Dokumente“ zu erhalten, siehe URL:

<https://www.swm.de/einkauf/download-center.html>

Mit dem Nachtragsangebot ist die Herleitung der Auftragsänderung durch Gegenüberstellung der vertraglich geschuldeten Leistung und der tatsächlich erforderlichen Leistung unter Bezugnahme auf vertragliche Quellen sowie die Veranlassung für die Änderung darzulegen.

Ferner sind die mit der Änderung verbundenen Auswirkungen auf den weiteren Bauablauf hinsichtlich Qualität, Termine und Kosten zu erläutern.

Hält der Auftragnehmer für die Erfüllung vorgenannter Pflichten die Mitwirkung des Auftraggebers für erforderlich, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

- 6.8 Der Auftraggeber kann gemäß § 1 Abs. 3, Abs. 4 VOB/B Änderungen und Ergänzungen der Leistungen verlangen. Die Vergütung für Leistungen, die auf Grundlage entsprechender Änderungsanordnungen des Auftraggebers vom Auftragnehmer erbracht werden, richtet sich nach § 2 Abs. 5, Abs. 6 VOB/B sowie den vertraglichen Vereinbarungen.

Zusätzliche Vertragsbedingungen

Ref.-Nr.:	SV-JWA-250204-003
Objekt:	Versorgungsgebiet der Stadtwerke München (SWM)
Leistung:	Instandhaltung von Schachtbauwerken der Fernwärme- und Wasserversorgung

1 Sicherung von Mindestlohnspflichten

Mindestlohnspflichten bestehen in der Baubranche aufgrund der geltenden allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge und aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG). Danach ist der Auftragnehmer verpflichtet, den zur Erfüllung seiner Vertragsleistungen eingesetzten eigenen Arbeitskräften tarifliche bzw. gesetzliche Mindestlöhne zu gewähren. Daneben haftet der Auftragnehmer gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz bzw. Mindestlohngesetz dafür, dass auch den auf seiner Baustelle von Nachunternehmern eingesetzten Arbeitskräften der Mindestlohn vergütet wird. Erhalten Arbeitskräfte, die zur Erfüllung von Vertragsleistungen des Auftragnehmers eingesetzt sind, für tatsächlich geleistete Arbeit den ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Lohn nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht, so hat der Auftragnehmer als sofort fällige Pflicht gegenüber dem Auftraggeber an alle betroffenen Arbeitskräfte die vorenthaltenen Löhne zu zahlen. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Kosten für Dolmetscherdienste sowie für anwaltliche Betreuung der betroffenen Arbeitskräfte zu erstatten und übliche Vorschüsse zu leisten. Bei begründetem Verdacht von Verstößen gegen die Mindestlohnspflichten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachzuweisen, dass alle Arbeitskräfte den ihnen zustehenden Mindestlohn auch tatsächlich erhalten haben; dies kann z.B. durch Testat eines Wirtschaftsprüfers erfolgen. Bis zum Nachweis der vollständigen Erfüllung der Mindestlohnspflichten ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen bis zu 5% der Auftragssumme zurückzubehalten.

2 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

3 Sicherheitsleistung

- 3.1 Ist nach den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-VOB) Sicherheit für die Vertragserfüllung vereinbart, beträgt sie fünf Prozent der Auftragssumme (netto, ohne Nachträge).
- 3.2 Ist nach den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-VOB) Sicherheit für Mängelansprüche vereinbart, beträgt sie zwei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen (netto) zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

4 Bürgschaften

- 4.1 Wird Sicherheitsleistung durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig den Formblättern des Auftraggebers entsprechen, und zwar für
 - die Vertragserfüllung das Formblatt 421 „Vertragserfüllungsbürgschaft“, Stand: 01/2018
 - die Mängelansprüche das Formblatt 422 „Mängelansprüchebürgschaft“, Stand: 01/2018
 - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt 423 „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“, Stand: 01/2018
- 4.2 Die Bürgschaftsurkunden müssen den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen (§ 17 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 VOB/B). Hierunter fallen ggf. folgende Erklärungen des Bürgen:
 - „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.

- Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist München, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.“

4.3 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

4.4 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

5 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

6 Kommunikation

Auftragnehmer und Auftraggeber benennen vor Leistungsbeginn jeweils einen Ansprechpartner („Brückenkopf“) samt Vertreter. Dieser ist ausschließliche Kommunikationsschnittstelle zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Hiervon abweichende Kommunikationsregeln können im Einzelfall schriftlich vereinbart werden.

Der Brückenkopf auf Auftragnehmerseite koordiniert und steuert eigenverantwortlich die Personen auf Auftragnehmerseite, die zur Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber eingesetzt sind.

Wechsel in der Person des Ansprechpartners auf Auftragnehmerseite sind rechtzeitig anzukündigen.

7 Umgang mit wirtschaftlich sensiblen/vorteilhaften Informationen gem. § 6a Energiewirtschaftsgesetz (EnWg)

7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Tätigkeit für den Netzbetreiber oder für ein im Auftrag des Netzbetreibers tätiges Unternehmen die Anforderungen aus §6a EnWG einzuhalten.

7.2 Netzbetreiber im SWM Konzern ist die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG. Bei wirtschaftlich sensiblen Informationen handelt es sich im Wesentlichen um Informationen über Netznutzer oder potentielle Netznutzer, wie z.B. Verbrauchs- oder Anschlussdaten.

7.3 Der Auftragnehmer wird keinerlei Informationen des Netzbetreibers (weder wirtschaftlich sensible noch wirtschaftlich vorteilhafte), die er im Rahmen seiner Tätigkeit erlangt, ohne dessen Zustimmung direkt oder indirekt an Dritte weiterleiten.

7.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter über den vertraulichen Umgang mit wirtschaftlich sensiblen und wirtschaftlich vorteilhaften Informationen unterrichtet und zur Einhaltung angewiesen sind.

8 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§18)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10 Datenschutz, Auftragsverarbeitung, No-Spy-Klausel

- 10.1 Es gelten die jeweils aktuellen Datenschutzhinweise des Auftraggebers, die derzeit unter dem folgenden Link www.swm.de/datenschutz abrufbar sind und die dem Änderungsvorbehalt unterliegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, im Zusammenhang mit der Bestellung überlassene Daten des Auftragnehmers an verbundene Unternehmen des Auftraggebers im Sinne der §§ 15 ff. AktG für Zwecke der konzernweiten Beschaffung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Bestellungen zu speichern. Hierzu gehören auch personenbezogene Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), wie z.B. Name und Kontaktinformationen der Ansprechpartner beim Auftragnehmer sowie ggf. deren Qualifikationsnachweise, Zeugnisse und Referenzen.

Nachdem es (z.B. für Compliance-Prüfungen, einschließlich einer Identifikationsprüfung und/oder eines Datenabgleichs mit Sanktionslisten) erforderlich sein kann, dass auch personenbezogene Daten von für den Auftragnehmer handelnden Personen oder weiteren Personen (u.a. Geschäftsführer*innen, Organe, wirtschaftlich Berechtigte, usw. des Auftragnehmers sowie ggf. solche von mit diesem wirtschaftlich verbundenen Unternehmen) verarbeitet werden, wird der Auftragnehmer die betroffenen Personen auf diese Datenschutzhinweise des Auftraggebers hinweisen.

- 10.2 Sofern der Auftragnehmer seine Leistungen als datenschutzrechtlich eigenständig Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO erbringt, gewährleistet er, die einschlägigen Datenschutzvorschriften einzuhalten. Er wird insbesondere die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich auf rechtmäßige Weise und zweckgebunden für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen verarbeiten, ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz treffen und diese dem Auftraggeber auf Anforderung nachweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über jede Verletzung des Schutzes der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten unverzüglich, spätestens aber 24 Stunden nach Bekanntwerden, zu unterrichten.
- 10.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Mitarbeitenden zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO verpflichtet sind.
- 10.4 Sofern der Auftragnehmer oder für diesen tätige Personen vom Auftraggeber Hard-/Software und/oder (Remote-)Zugriff auf IT-Systeme des Auftraggebers und/oder Zugangsdaten erhalten, muss der Auftragnehmer die Geltung der jeweils aktuellen „Regelungen zur Nutzung von IT-Systemen für Externe“ des Auftraggebers schriftlich akzeptieren. Zusätzlich müssen diese für den Auftragnehmer tätigen Personen den Empfang von Hard-/Software bzw. von Zugangsdaten durch Unterzeichnung dieses Dokuments quittieren.

Die „Regelungen zur Nutzung von IT-Systemen für Externe“ sind online im Download-Center verfügbar: <https://www.swm.de/home/einkauf/download-center>.

- 10.5 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen frei von Funktionen sind, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit des Geschäftsbetriebs (insbesondere ITK-Infrastruktur oder Teile davon) des Auftraggebers gefährden oder den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch
- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
 - Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder

- Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung gefordert noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert wurde.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unerwünscht mögliche Aktivitäten transparent zu beschreiben und auf nicht eindeutig erkennbare unerwünscht mögliche Aktivitäten einer Funktion hinzuweisen.

Verstößt der Auftragnehmer gegen Pflichten aus diesem Absatz, kann der Auftraggeber seine vertraglichen und gesetzlichen Rechte geltend machen. Erzielt der Auftragnehmer durch den Verstoß Erlöse, ist der Auftragnehmer zudem verpflichtet, diese Erlöse gegenüber dem Auftraggeber offenzulegen und an den Auftraggeber auszukehren.

- 10.6 Soweit Leistungen des Auftragnehmers Funktionen enthalten, die Betriebs- und Maschinendaten (über den laufenden Betrieb, über Ruhestandszeiten, usw.) speichern und/oder an den Auftragnehmer oder an Dritte übermitteln können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese nicht-personenbezogenen Betriebs- und Maschinendaten auszuwerten, zu verarbeiten und für die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist und solange der Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht.

Dem Auftragnehmer stehen – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - kein Eigentum oder sonstige Rechte, insbesondere Nutzungs- oder Verwertungsrechte, an diesen Daten zu und diese Daten dürfen insbesondere nicht für "Big-Data-Zwecke", wie z.B. der Datensammlung, der Erstellung von Datenbanken oder dem Durchführen von Daten-Analysen, verwendet werden.

Eine Übermittlung und/oder Weitergabe von solchen Daten an Dritte, z.B. für Referenz- und Vergleichszwecke, ist unzulässig.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gespeicherten und/oder übermittelten Betriebs- und Maschinendaten, ohne zusätzliches Entgelt, an den Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Daten in seinem Konzernbereich uneingeschränkt zu nutzen.

Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an den gespeicherten und/oder übermittelten Betriebs- und Maschinendaten und gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.

11 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird München vereinbart, sofern die Voraussetzungen des § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen.

12. Compliance

12.1 Anti-Korruption, Prävention von Geldwäsche und Betrug

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche organisatorische Maßnahmen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, zu ergreifen, damit diese nicht gegen jeweils anwendbare Gesetze und Vorschriften bzgl. Korruption (einschließlich sämtlicher Formen von Vorteils-gewährung/-annahme und Bestechung/Bestechlichkeit), Geldwäsche und Betrug verstoßen. Dies umfasst insbesondere organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung, dass Mitarbeitern des Auftraggebers keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten werden oder Dritte zu vorstehend genannten Handlungen angestiftet bzw. zur Beihilfe aufgefordert werden.

Der Auftragnehmer erklärt nach bestem Wissen und Gewissen, dass es aktuell und in den letzten fünf Jahren keine Ermittlungsverfahren und/oder Verurteilungen in Bezug auf korruptes Handeln, Geldwäsche oder Betrug gegen den Auftragnehmer, seine Organe, Mitarbeiter und leitenden Angestellten gegeben hat. § 125 GWB und die Möglichkeit der Selbstreinigung zur Vermeidung eines Ausschlusses bleiben hiervon unberührt.

(Rück-)zahlungen werden grundsätzlich ausschließlich an den Auftragnehmer selbst und eine auf den Auftragnehmer lautende Bankverbindung geleistet. Abweichungen hiervon sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und auch nur dann möglich, sofern der Auftraggeber die Möglichkeit zur internen Compliance-Prüfung des dritten Zahlungsempfängers erhält und dabei keine regulatorischen Hinderungsgründe zutage treten.

12.2 Umgang mit Informationen und Geschäftsgeheimnissen

12.2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag direkt oder indirekt bekannt werdende und für ihn als vertraulich erkennbare oder als solches gekennzeichnete Daten, Informationen und Unterlagen, solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind oder der Auftraggeber einer Bekanntgabe vorher nicht schriftlich zugestimmt hat, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten und nur für die Ausführung der Leistungen zu nutzen und nicht an Dritte, weder vollständig noch teilweise noch in sonstiger Weise weiterzugeben, sowie allen Personen, die im Rahmen der Tätigkeit der Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar Kenntnis von diesen Daten, Informationen und Unterlagen erhalten, die Verpflichtung zur Geheimhaltung aufzuerlegen, die zumindest die gleichen Verpflichtungen enthält, die der Auftragnehmer durch diese Verpflichtung eingeht. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt über die Vertragslaufzeit hinaus.

12.2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche organisatorische Maßnahmen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, zu ergreifen, damit diese nicht gegen jeweils anwendbare Gesetze und Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen i.S.v. § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz vor unerlaubter Erlangung, Nutzung und Offenlegung verstoßen. Insbesondere stellt der Auftragnehmer durch erforderliche organisatorische Maßnahmen sicher, dass die dem Auftragnehmer im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Geschäftsgeheimnisse nicht zu Zwecken der Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen, erlangt oder unbefugt genutzt werden.

12.3 Schadensersatz bei Wettbewerbsverstößen

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Netto-Abrechnungssumme verpflichtet. Dem Auftragnehmer wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen höheren Schaden als die Pauschale nachzuweisen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

12.4 Sanktionen und Embargos

„Sanktionen oder Embargos“ bedeutet jede Art von güter-, handels- oder personen-bezogenen Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs oder von restriktiven Maßnahmen, die von

- dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen,
- der Europäischen Union,
- der Bundesrepublik Deutschland,
- den Vereinigten Staaten von Amerika,
- dem Vereinigten Königreich,
- jeder anderen Regierung oder staatlichen Stelle, in deren Geltungsbereich eine Partei dieses Vertrages oder der Vertragsgegenstand fällt,

verhängt werden.

Der Auftragnehmer sichert zu, anwendbare Sanktionen oder Embargos zu beachten, soweit dies nicht gegen § 7 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Artikel 5 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 2271/1996 (EU Blocking Statute) oder ein anderes anwendbares Anti-Boycott Gesetz verstößt.

Der Auftragnehmer sichert nach bestem Wissen zu, dass weder er, seine Gesellschafter, seine wirtschaftlich Berechtigten (ultimate beneficial owners), seine gesetzlichen Vertreter oder seine zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter noch verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG in auf- oder absteigender Linie

- (a) ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat oder einem Gebiet haben, gegen das Sanktionen oder Embargos verhängt wurden oder die Staatsangehörigkeit eines solchen Staates besitzen – mit Ausnahme der gegenüber dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilten natürlichen und juristischen Personen,
- (b) Gegenstand von Sanktionen oder Embargos sind,
- (c) auf Weisung einer Person handeln oder unter direkter oder indirekter Kontrolle (z.B. durch Mehrheit der Kapitalanteile oder Stimmrechte, Recht zur Ernennung von Geschäftsführern, Weisungsrechte) einer Person stehen, die Gegenstand von Sanktionen oder Embargos ist, noch dass eine derartige Person zu mehr als 50 % Gesellschafter- oder Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar ausübt oder kontrolliert noch dass der Auftragnehmer einer solchen Person unmittelbar oder mittelbar Lieferungen oder Leistungen des Auftraggebers, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zukommen lässt.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber während der Dauer dieses Vertrages unverzüglich mitteilen, wenn sich Änderungen ergeben, die dazu führen, dass die vorstehend unter dieser Ziffer abgegebenen Zusicherungen unzutreffend werden.

Der Auftragnehmer wird für die Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag keine Zulieferer, Nachunternehmer, Subunternehmer oder sonstige Dienstleister beauftragen oder einsetzen, auf die die Voraussetzungen von Buchstabe (a) bis (c) zutreffen, soweit deren Anteil, gemessen am Auftragswert, zehn Prozent übersteigt.

Der Auftragnehmer ist während der Dauer dieses Vertrages verpflichtet, dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen oder Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, um das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer der Umstände von Ziffer 20.4 überprüfen zu können.

12.5 Menschenrechts- und umweltbezogene Belange

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche organisatorische Maßnahmen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, zu ergreifen, damit diese nicht gegen jeweils anwendbare Gesetze und Vorschriften zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt verstoßen.

12.6 Geschäftspartnerprüfung und Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber behält sich vor, bzgl. dem Auftragnehmer eine risikobasierte Prüfung zur Erkennung von Compliance-Risiken vorzunehmen (Geschäftspartner-Due-Diligence). Für den Fall des Vorliegens eines konkreten Risikos oder Verdachts auf Straftaten oder schwerwiegende Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung behält sich der Auftraggeber vor, eine Aufklärung oder Kontrolle (Audit) durchzuführen.

Der Auftragnehmer erklärt sich für diesen Fall bereit, nach vorheriger Ankündigung durch den Auftraggeber, unter Nennung der Gründe, Achtung der üblichen Geschäftszeiten, Beachtung des anwendbaren Datenschutzrechts und gesetzlicher Vorgaben zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen sowie Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Dritten, durch Auskunftserteilung an der Aufklärung oder Kontrolle (Audit) mitzuwirken.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber, soweit rechtlich zulässig, über bekannte behördlich eingeleitete Untersuchungen oder Verurteilungen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug

zum vorliegenden Vertrag haben, zu informieren, sofern diese in irgendeinem Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung stehen oder negative Auswirkungen auf die Reputation des Auftraggebers haben könnten.

12.7 Folgen bei Verstößen

Bei Verstößen des Auftragnehmers oder dessen Vertragspartner, die der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsbeziehung mit dem Auftraggeber einsetzt, ist der Auftraggeber berechtigt, gegenüber dem Auftragnehmer die Unterlassung des pflichtwidrigen Handelns innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen, sofern der Verstoß nicht unerheblich ist.

Handelt es sich um einen schweren Verstoß, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Vertragsbeziehung mit dem Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu beenden. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz des ihm wegen einer Verletzung der obenstehenden Pflichten entstandenen Schadens verpflichtet und wird den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers beruhen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verletzung nicht zu vertreten hat.

Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben dem Grunde und der Höhe nach entsprechenden Bestimmungen der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Liefer- und/oder Leistungsverträgen unberührt.

12.8 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.